

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft (A9)
Alter Markt 1
14467 Potsdam

vorab per E-Mail: ausschussalul@landtag.brandenburg.de

Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e.V.
Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam
Telefon: 0331 / 7 47 96 96
Telefax: 0331 / 7 47 96 25
E-Mail: info@fablf-brandenburg.de
Internet: www.fablf-brandenburg.de

Vorsitzender: Rüdiger Müller
Geschäftsführer: Ulrich Böcker

IBAN: DE32 1605 0000 3512 0055 50
BIC: WELADED1PMB

Potsdam, den 20. August 2018

Vollzug der Umsetzung der EU-Richtlinie Flora, Fauna, Habitat (FFH)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die „Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg“ wenden sich an den Agrarausschuss des Landtags mit der Bitte, sich mit der Umsetzung der „EU-Richtlinie Natura 2000 Flora, Fauna, Habitat“ und hier speziell mit dem Vollzug der Erstellung sogenannter FFH-Managementpläne, kritisch zu befassen.

Nach Jahren intensiver Auseinandersetzung mit der obersten Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Umwelt müssen wir feststellen, dass sämtliche behördenseitigen Zusagen für mehr Transparenz und Vertrauensbildung gegenüber den betroffenen Flächeneigentümern bzw. Naturbewirtschaftern hohle Worte ohne Substanz geblieben sind.

Ministerium und LfU verweigern nachhaltig die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten im Vollzug der Erstellung der Managementpläne gegenüber den betroffenen Flächennutzern sowie deren Mitwirkungsrechte.

Im Ergebnis wird eine Maßnahmenplanung formuliert, die in ihrer Kleinteiligkeit von der Dynamik der Natur überholt wird und mangels ausreichender Sachkenntnis der beauftragten Planungsbüros einen in sich konsistenten Zusammenhang zu den Schutzziele nicht erkennen lässt.

Einer mit nicht vorstellbar „heißer Nadel gestrickten“ und darum fachlich unzureichenden Datenerfassung von Lebensraumtypen und Arten steht ein strafbewehrtes Ordnungsrecht unter dem Stichwort „Verschlechterungsverbot“ gegenüber, das Flächennutzern kostenträchtige Verbotsverfügungen beschert dafür, dass sie im Sinne ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vorbildlich mit der Natur umgehen. Letztlich wendet sich die Brandenburgische Handhabung von Natura 2000 gegen den europäischen Gedanken, weil die elementarsten Grundsätze der Subsidiarität, sprich des Gesetzes des Standörtlichen, absichtlich missachtet werden.

Wir möchten in diesem Kontext ausdrücklich betonen, dass die bisherige verwaltungsseitige Umsetzung der EU-Richtlinie und der Managementplanung im Begriff ist, dem Naturschutz im Land Brandenburg schweren Schaden zuzufügen. Eigentlich war es der Wille des Gesetzgebers, mit der EU-Richtlinie, deren nationalstaatlicher Umsetzung und des daraus resultierenden Schutzgebietsnetz Natura 2000 einen professionellen und praxisorientierten Handlungsansatz vorzugeben. Dieser sollte insbesondere geeignet sein, das im Bundesland Brandenburg reichlich vorhandene „Tafelsilber“ einer wertvollen naturräumlichen Ausstattung mit den Naturnutzern und nicht gegen sie zu bewahren. Wir möchten daher ausdrücklich an Sie appellieren, sich als Gesetzgeber diesem Aspekt zu widmen, damit es uns gemeinsam gelingt, durch das FFH-System einen realen Mehrwert für unsere Kulturlandschaften entstehen zu lassen.

Nachdem auch die ausführliche Erörterung der zahlreichen Missstände und Defizite im Vollzug von Natura 2000 anlässlich einer Sitzung des Forstausschusses beim MLUL im Februar d. J. folgenlos bleibt, sieht unser Verband es an der Zeit, dass das Parlament sich mit der behördlichen Handhabung von Natura 2000 als einem nicht mehr beherrschbaren Bürokratiemonster befasst.



Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind in der Anlage die gravierendsten Mängel als Grundlage der Informationen an Sie aufgelistet. Unser Verband steht mit seinen Experten zu jedweder weiteren Erläuterung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Müller

Vorsitzender

Anlage

Mängelliste zum Vollzug der EU-Richtlinie

| Mängelmerkmal | Bemerkungen |
|---|---|
| <p>1. rechtliche Aspekte</p> <p><u>Mißbräuchliche Behebung „wissenschaftlicher Fehler“</u></p> <p>Im Zuge des Erlasses der ErhZV werden LRT konstruiert, um großflächig FFH-Gebietskulissen ausweiten zu können. Als Begründung dient das Instrument sogenannter Behebung wissenschaftlicher Fehler.</p> <p><u>LRT für betroffene Flächennutzer nicht identifizierbar</u></p> <p>Den ErhZV liegen LRT und Arten gemäß aktualisierten Standarddatenbögen zugrunde. Den anhängenden Karten als Teil der VO lässt sich die räumliche Zuordnung von LRT auf der Fläche nicht entnehmen.</p> <p><u>ErhZV werden nicht öffentlich ausgelegt</u></p> <p>Die Naturschutzabteilung im MLUL begründet den Verzicht auf öffentliche Auslegung, den Flächennutzern würden keine zusätzlichen Beschränkungen auferlegt.</p> | <p>FFH-Gebiet Quitzöbler Dünengebiet wird um einen Badensee erweitert und durch geschickte Kommunikation gegenüber Flächennutzern verschleiert. Rücknahme der Gebietsausweitung erst nach massivem Protest der betroffenen und vorab nicht informierten Kommune.</p> <p>Damit ist der durch das Verschlechterungsverbot beabsichtigte Schutzzweck verfehlt, da ein nicht identifiziertes Schutzgut auch nicht geschützt werden kann.</p> <p>Die Begründung der Naturschutzabteilung greift nicht:</p> <p>a) Der Flächennutzer erfährt nur im Ausnahmefall vom Erlass einer ErhZV. Ihm bleibt mithin die Überprüfung des Vorhandenseins der dokumentierten LRT verwehrt. So entstehen Schutzgebote, deren Schutzsubjekte oft nicht vorhanden sind.</p> |

| | |
|--|--|
| <p><u>Uneinheitliche Auslegung des Verschlechterungsverbots</u></p> <p>Die Naturschutzabteilung des MLUL teilt schriftlich mit, das Verschlechterungsverbot betreffe nicht nur LRT sondern die Gesamtheit einer FFH-Gebietskulisse. Der Bitte um rechtliche Begründung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Abteilungsjurist im MLUL bezieht das Verschlechterungsverbot nur auf LRT.</p> <p>Das LfU teilt schriftlich mit, auch untergegangene LRT unterliegen dem Verschlechterungsverbot. Eine rechtliche Begründung erfolgt nicht.</p> <p><u>Wirtschaftliche Folgen widerrechtlicher Anwendung des Verschlechterungsverbots</u></p> <p>Widerrechtliche Verbotsverfügung der uNB Potsdam-Mittelmark gegenüber einem Waldeigentümer wegen angeblichen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot</p> | <p>b) Nachträglich in die Standarddatenbögen eingeführte LRT begründen – die ungeklärte Rechtmäßigkeit einstweilen beiseite gestellt – aus ihrem Schutzanspruch heraus eine weitere Ausdehnung der Beschränkungen.</p> <p>Die Naturschutzabteilung verschickt die Entwürfe der ErhZV an ausgewählte Verbände zur Begutachtung. Stellungnahmen werden weder beantwortet oder berücksichtigt. Die Naturschutzabteilung beruft sich hierbei auf die Abzeichnung der ErhZV-Entwürfe durch das Forstreferat. Insoweit sind Art und Inhalt der Mitwirkung des Forstreferats des MLUL zu hinterfragen.</p> <p>Mindestanspruch an eine Behörde müssten rechtssichere Auskünfte an den um Auskunft begehrenden Bürger sein. Die Naturschutzbehörden verletzen nicht nur ihre Informationspflichten, sondern konterkarieren insbesondere die Behauptung ihrer Kooperationsbereitschaft, mit der sie Vertrauen zum Bürger aufbauen wollen.</p> <p>Die uNB unterbindet unter tätiger Mithilfe des LfU die Durchforstungskampagne. Dem Widerspruch gegen die Verbotsverfügung wird nach 7 (!) Monaten entsprochen mit aben-</p> |
|--|--|



bot im LRT Auenwald.

Die forstfachlich lehrbuchmäßige Durchforstung eines Schwarzerlenbestandes wurde durch die uNB abgebrochen und kostet den Eigentümer einen knapp fünfstelligen Betrag für den Rechtsstreit.

2. Vollzug von FFH-Managementplänen zur Sicherung der Umsetzung der EU-Richtlinie

Verstöße gegen behördliche Informationspflichten

Die mit der Koordination der FFH-Managementplanung beauftragten Naturschutzbehörden vollziehen nicht die gesetzlich normierten Informationspflichten gegenüber den Flächeneigentümern, deren künftige Einhaltung die Staatssekretärin, Frau Dr. Schilde, in 2016 öffentlich zugesagt hat.

teuerlichen aus der Feder des LfU stammenden Begründungen.

Fazit: Weder in den uNB noch im LfU ist der erforderliche Sachverstand verfügbar, um mögliche Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot im Vollzug ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Tätigkeit zu erkennen. Ohne Koordination und Abstimmung mit den einschlägigen Fachbehörden sind Inhalt und Grenzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung in Schutzgebieten nicht zu beurteilen oder gar zu entscheiden.

Die Naturschutzabteilung im MLUL begründet die Nichtbeachtung der Informationspflichten mit folgenden Argumenten:

- a) Anzuwenden sei § 6 BNatSchG, der das ungehinderte Betreten von Grundstücken durch Beauftragte der Naturschutzbehörden zulasse.
- b) Die Organisation von Info-Veranstaltungen mit postalisch versandter Einladung, angesichts der Schwere der zu erwartenden Beschränkungen für die Flächennutzer u.a. von unserem Verband gefordert, sei zu kostenaufwendig, abgesehen von der Tatsache, dass die Behörden nicht über die entsprechenden Adressen verfügten.

Den Argumenten ist entgegenzuhalten, dass § 6 BNatSchG insoweit nicht greift, als er nur

| | |
|--|--|
| <p><u>Geändertes Informationsformat</u></p> <p>Seit kurzem werden Info-Veranstaltungen angeboten, organisiert vom Naturschutzfonds bzw. von den Verwaltungen der Großschutzgebiete.</p> <p><u>Inhalte von FFH-Managementplänen</u></p> <p>Obwohl sich der Begriff des Entwicklungsziels in der EU-Richtlinie nicht findet, sondern ausschließlich auf Erhaltungsziele bestehender LRT abhebt, werden nach wie vor LRT in die Planung einbezogen, wenn ein angebliches Potential für sein Vorhandensein unterstellt wird.</p> | <p>die bloße Wahrnehmung von Naturzuständen auf der Fläche regelt. § 25 Abs. 3 BbgNatSchAG schreibt unzweideutig die „rechtzeitige Ankündigung von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten“. Die Kartierungen stellen zweifellos vermessungsähnliche Arbeiten dar. Auch Bodenuntersuchungen sind die Regel. Auf diesbezügliche Hinweise reagiert die Naturschutzabteilung mit konstantem Schweigen.</p> <p>Die Naturschutzabteilung hält an ihrer Auffassung hartnäckig fest, wonach eine Eigentümerbeteiligung erst im Stadium des druckreifen Planungsentwurfs zu erfolgen hat.</p> <p>Es handelt sich nicht um fachspezifische Informationen für betroffene Flächennutzer sondern für eine wie immer definierte Allgemeinheit. Insoweit erfolgen keine verwertbaren Hinweise auf den konkreten Vollzug der FFH-Managementplanung. Ein in sich konsistentes System, nachdem durch die Behörden eingeladen wird, ist nicht ersichtlich. Unser Verband erhält per Mail nach dem Zufallsprinzip Einladungen. Über befreundete Verbände werden wir von Einladungen in Kenntnis gesetzt, die dort ankommen.</p> <p>Die Ausweisung von LRT „auf Verdacht“ ist rechtswidrig.</p> |
|--|--|

a) Untergegangene LRT

Naturschutzbehörden beharren im Verbund mit den die Planung ausführenden Beratungsbüros auf dem Fortbestand eines im Standarddatenbogen dokumentierten LRT.

Im konkreten Fall des Untergangs eines Eichen-LRT durch Eichenprozessionsspinner und Sturmkalamität besteht die Behörde auf der Wiederbegründung mit Eiche/Hainbuche, weil die „Begleitflora des LRT noch vorhanden“ sei.

b) Widerspruch bezüglich unterschiedlicher Schutzziele

Die Erfüllung einzelner art- oder flächenbezogener Schutzziele ist nicht kompatibel. Am deutlichsten zeigt sich dies momentan an verschiedenen Arten (z.B. Biber, Kormoran, Wolf), deren Schutz zur Zerstörung weitgehender ebenfalls geschützter LRT führt. So trägt der Schutz des Bibers gerade im forstlichen Kontext nicht selten dazu bei, dass entlang von Gewässern ganze Wald-LRT auf weiter Fläche in Frage gestellt werden.

c) Überfrachtung der Managementpläne

Die Pläne sind nicht lesbar, Textteil ist mit dem Kartenmaterial nicht abgestimmt. Vergleichbar zum Vorgehen beim Erlaß der ErhZV werden neue LRT ausgewiesen, die sich mit wissenschaftlichen Fehlern keineswegs begründen lassen. LRT sind in ihrer Belegenheit auf der Fläche nicht erkenn- und identifizierbar.

Kommentar des LfU: Mangelnde Lesbarkeit sei vor dem Hintergrund der Komplexität der Planung hinzunehmen (!). Der aufgeblähte Umfang der Managementpläne mit bis zu 400 Seiten ist in jeder Weise untragbar.

Ertragseinbußen

Die in Managementplänen festgesetzten Maßnahmen führen zu Ertragseinbußen gegenüber ordnungsgemäßer land- und

Das LfU hat einen erst jetzt bekannt gewordenen „**Standard-Maßnahmenkatalog für die Managementplanung in Natura 2000-**

forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung, die durch die Eigentumsbeschränkungen von Art. 14 Abs. 2 GG nicht mehr gedeckt sind. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen im Wald, der von FFH-Schutzgebieten überproportional betroffen ist.

Hinweise auf Fördermöglichkeiten in einer vom MLUL herausgegebenen Broschüre „Natura 2000 FFH-Managementplanung - Fragen und Antworten“ bleiben im Nebulösen. Eine Auseinandersetzung mit konkreten Zahlen findet erkennbar nicht statt.

Verbindlichkeit der Managementplanung

Behördenseits wird darauf verwiesen, dass die Managementplanung eine Angebotsplanung sei, von welcher der Flächennutzer nicht betroffen sei, Sie binde lediglich die Naturschutzverwaltung und sei durch dritte Behörden zu „berücksichtigen und zu beachten“ (siehe Broschüre „Natura 2000 FFH-Managementplanung - Fragen und Antworten“ S. 28).

Gebieten im Land Brandenburg“ herausgegeben, die nicht nur die Bewirtschaftung zum Erliegen brächten, sondern fachlich in einer Weise angreifbar sind, dass der gesamte Katalog zurückgezogen werden muss.

Folgt man den Untersuchungen der Abteilung Forstökonomie und Forsteinrichtung der Georg-August-Universität zur Quantifizierung von Ertragseinbußen (Prof. Dr. Bernhard Möhring), werden die Entschädigungsleistungen, allein auf den Flächenumfang von ca. 330 Tausend Hektar FFH-Schutzgebiete bezogen, an die Milliardengrenze heranreichen.

Das betreffende Kapitel in der Broschüre soll beschwichtigen, seine Aussagen halten dem realen Vollzug durch die Naturschutzbehörden nicht stand. Zwar sei man auf Freiwilligkeit ausgerichtet und würde auf Verwaltungsmaßnahmen zur Sicherung von Schutzgütern nur zurückgreifen, wenn sich im Einzelfall keine Einigung erzielen lasse. Die Broschüre blendet auch bewusst aus, dass durch die Verbindlichkeit der Planung zwischen den Behörden einen Rückgriff auf die betroffenen Flächennutzer ausübt.

Die hier dargestellte Fehlinformation ist nur die Spitze eines Eisbergs irreführender Tatbestände ohne jeden Bezug zur Realität des Vollzugs der Managementplanung. Insoweit ist die Broschüre aus dem Verkehr zu ziehen.



Qualität der FFH-Managementplanung

Ein wesentliches Defizit in der Qualität der Managementplanung besteht in dem Verzicht auf sachkundiges Personal, das die Planung durchführt. Für keinen der Bereiche Forst, Land- und Fischereiwirtschaft sind Fachleute in die Planung involviert.

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft (A9)
Alter Markt 1
14467 Potsdam

vorab per Email:
ausschussalul@landtag.brandenburg.de

**Landesbauernverband
Brandenburg e.V.**

Der Präsident

Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Tel.: (03328) 31 92 01
Fax: (03328) 31 92 05

Internet: www.lbv-brandenburg.de
e-Mail: info@lbv-brandenburg.de

brö-092
28. August 2018

Umsetzung der EU – Richtlinie Flora - Fauna - Habitat (FFH- Richtlinie) in Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Landesbauernverband Brandenburg e.V. wendet sich an den Ausschuss Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landtages Brandenburg mit der Bitte, sich mit der Umsetzung der EU-Richtlinie Flora – Fauna – Habitat (FFH-Richtlinie) in Brandenburg zu befassen.

Die Brandenburger Landwirte bewirtschaften landesweit landwirtschaftliche Nutzflächen im ausgewiesenen Schutzgebietsnetz NATURA 2000. In diesem Zusammenhang sind sie seit Jahren konkret betroffen von der Erstellung der sogenannten FFH-Managementpläne als zentrales Instrument zur Konkretisierung der Erhaltungsziele der jeweiligen FFH-Gebiete durch die Naturschutzbehörde in Brandenburg.

Leider müssen wir nach den Jahren intensiver Auseinandersetzung mit der obersten Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Umwelt (LfU) wiederholt feststellen, dass sämtliche behördenseitigen Zusagen für mehr Transparenz und Vertrauensbildung gegenüber den betroffenen Flächeneigentümern bzw. Naturbewirtschaftern in der Umsetzung scheitern.

Insofern schätzen wir ein, dass den gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten und Mitwirkungsrechten im Vollzug der Erstellung der Managementpläne gegenüber den Flächeneigentümern und Flächennutzern gar nicht oder nur teilweise und damit unzureichend nachgekommen wird. Insbesondere die Erfassung der der Planung zugrunde gelegten Daten sind für die Betroffenen nicht nachvollziehbar, da sie sich in der Fläche in vielen Fällen nicht widerspiegeln.

So werden z.B. FFH-Lebensraumtypen kartiert, in denen die gebietstypischen Arten räumlich nicht zugeordnet werden können. Der beabsichtigte Schutzzweck ist hier verfehlt, da ein nicht identifiziertes Schutzgut nicht geschützt werden kann. Der Schutz von Lebensraumtypen und Arten wird dadurch ungerechtfertigt auf alle Flächen innerhalb der Grenzen eines FFH-Gebietes ausgeweitet.

Offensichtlich erfolgten die Kartierungen unter hohem zeitlichem Druck und spiegeln nicht die langfristig durch Bewirtschaftung geschaffenen tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten wider. So ist auch festzustellen, dass bei der Erstellung von FFH-Managementplanungen bereits Lebensraumtypen in die Planungen einbezogen werden, wenn nur ein Potential für das Vorhandensein unterstellt wird. Das gesetzlich geregelte Verschlechterungsverbot, das eine Nutzung durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft im bisherigen Umfang ermöglicht, wird somit ins Gegenteil verkehrt, so dass der Landnutzer im schlechtesten Fall zu einer Neuetablierung eines Lebensraumtyps verpflichtet wird.

Ebenso werden auch die für die Managementplanung zu erstellenden Kartierungen von Bodenuntersuchungen oder Wasserständen ohne Einbeziehung der Flächenbewirtschafter vorgenommen. Die getroffenen Feststellungen werden – unabhängig von der Repräsentativität der gewonnenen Daten – für die Festlegung von Maßnahmen der Managementplanung zugrunde gelegt. So erfolgt nicht selten eine Festschreibung von hohen Wasserständen, die bei hohem Frühjahrswasserstand ermittelt wurden, als Ausgangsbasis für eine allgemeine prozentuale Anhebung des Wasserstandes in der Fläche. Eine Information der Eigentümer erfolgt erst bei Vorstellung des druckreifen Planungsentwurfs. Einwendungen werden nur noch scheinbar berücksichtigt. Das hat zur Folge, dass Flächen teilweise vernässen und für eine landwirtschaftliche Nutzung nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Zudem haben diese Festlegungen der Managementplanung auch Auswirkung auf Flächen außerhalb eines FFH-Gebiets. Über diese werden deren Eigentümer und Bewirtschafter bei der Erstellung der Managementplanung weder informiert noch angehört.

Auch bei der Gewässerunterhaltung ergeben sich ähnliche Problemlagen. Das zuständige Ministerium verweist darauf, dass eine Gewässerunterhaltung möglich ist, wenn sich diese Nutzungen nicht nachteilig auf die Lebensräume und den Bestand an Arten auswirken. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind in FFH-Gebieten sehr begrenzt möglich und im Falle der Genehmigung mit sehr hohen Auflagen verbunden. Die Realisierung ist zeit- und kostenintensiv und somit nahezu nicht mehr durchführbar. Diese Einschränkungen können ebenfalls Flächenvernässungen im Gewässersystem zur Folge haben. Das geltende Verschlechterungsverbot wird hierdurch nach unserer Auffassung ungerechtfertigt ausgeweitet und stellt mit den wirtschaftlichen Folgen eine einen nicht mehr hinnehmbaren Eingriff in die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG dar.

Im Ergebnis wird eine Maßnahmenplanung formuliert, die in vielen Fällen in ihrer Kleinteiligkeit von der Dynamik der Natur überholt wird und einen in sich stimmigen Zusammenhang zu den Schutzzielen nicht erkennen lässt. Dieser fachlich unzureichenden Datenerfassung von Lebensraumtypen und Arten steht unter dem Stichwort „Verschlechterungsverbot“ ein strafbewehrtes Ordnungsrecht gegenüber, dass den Flächennutzern kostenträchtige Verbotserfügungen beschert und in der Konsequenz einer Verbesserungsverpflichtung gleichzusetzen ist.

Nachdem auch die ausführliche Erörterung der zahlreichen Missstände und Defizite im Vollzug von Natura 2000 anlässlich einer Sitzung des Forstausschusses beim MLUL im Februar diesen Jahres folgenlos bleibt, sieht unser Verband es an der Zeit, dass sich das Parlament mit der behördlichen Handhabung von Natura 2000 als einem nicht mehr beherrschbaren Bürokratiemonster und hier speziell mit dem Vollzug der Erstellung der FFH-Managementpläne kritisch befasst.

Mit freundlichen Grüßen



Wendorff
Präsident



Landtag Brandenburg
Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Alter Markt 1
14467 Potsdam

vorab per E-Mail: ausschussalul@landtag.brandenburg.de

Michendorf, 28.08.2018

Umsetzung der EU-Richtlinie Flora, Fauna, Habitat (FFH)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Landesjagdverband Brandenburg e.V. wendet sich heute an den Agrarausschuss des Landtages Brandenburg mit der Bitte, sich mit der Umsetzung der "EU-Richtlinie Natura 2000 Flora, Fauna, Habitat" und hier speziell mit dem Vollzug der Erstellung sogenannter FFH-Managementpläne zu befassen.

Nach Jahren intensiver Diskussion mit der obersten Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Umwelt müssen wir feststellen, dass sämtliche behördenseitigen Zusagen für mehr Transparenz und Vertrauensbildung sowohl gegenüber den betroffenen Flächeneigentümern als auch gegenüber Naturnutzern nur Worte ohne Substanz geblieben sind.

Ministerium und LfU verweigern beständig die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten im Vollzug der Erstellung der Managementpläne gegenüber den betroffenen Flächennutzern sowie deren Mitwirkungsrechte. Im Ergebnis wird eine Maßnahmeplanung formuliert, die in ihrer Kleinteiligkeit von der Dynamik der Natur überholt wird und mangels ausreichender Sachkenntnis der beauftragten Planungsbüros einen in sich konsistenten Zusammenhang zu den Schutzziele nicht erkennen lässt.

Einer fachlich völlig unzureichenden Datenerfassung von Lebensraumtypen und Arten steht ein strafbewehrtes Ordnungsrecht gegenüber, das Flächennutzern kostenträchtige Verbotsverfügungen beschert, dafür, dass sie im Sinne ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vorbildlich mit der Natur umgehen.



Dabei wird in den Schutzgebietsverordnungen immer nach dem gleichen Muster verfahren: zunächst werden bestimmte Formen der Naturnutzung, bspw. der Jagd, verboten, dann diese unter umfassenden Auflagen und weitreichenden Einschränkungen als Ausnahme begrenzt erlaubt sowie die Möglichkeit der Befreiung von Verboten auf Antrag (und unter Erhebung einer entsprechenden Verwaltungsgebühr) eingeräumt. Das führt im Ergebnis u.a. auch dazu, dass die Jagd auf die Naturschutzflächen in bedeutenden Größenordnungen – belastbare Zahlen werden uns nicht genannt, gefühlt sind es viele Tausend Hektar – durch Mitwirkung der Landesbehörden entgegen dem Landesjagdgesetz ruht. Die Folgen bzw. Lasten haben die angrenzenden Pächter zu tragen: die Wildschäden nehmen in diesen Regionen dramatisch zu.

Angesichts der Bedrohung durch die Afrikanische Schweinepest mit unkalkulierbaren Folgen und einer allein schon dadurch gebotenen intensiven Bejagung des Schwarzwildes sowie einer stark zunehmenden Ausbreitung invasiver Arten (u.a. Waschbär, Marderhund, Mink) ist auch in Schutzgebieten eine uneingeschränkte Jagdausübung erforderlich.

Nach unserer Auffassung wird dem Naturschutz durch die Verwaltung schwerer Schaden zugefügt, statt die reiche, wertvolle naturräumliche Ausstattung Brandenburgs mit den Naturnutzern zu bewahren.

Wir möchten daher ausdrücklich an Sie appellieren, sich als Gesetzgeber diesem Aspekt zu widmen, damit es uns gemeinsam gelingt, durch das FFH-System einen realen Mehrwert für unsere Kulturlandschaften entstehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dirk-Henner Wellershoff
Präsident

WALDBESITZERVERBAND BRANDENBURG e.V.



WALDBESITZERVERBAND BRANDENBURG e.V. AmKanal 16-18 14467 Potsdam

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft (A9)
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Geschäftsstelle

Am Kanal 16-18
14467 Potsdam

Tel.: 0 331 / 20 10 444

Fax: 0 331 / 20 10 466

Internet: www.waldbesitzerverband-brandenburg.de

E-Mail: info@waldbesitzerverband-brandenburg.de

vorab per E-Mail: ausschussalul@landtag.brandenburg.de

Ihre Mitgliedsnr.

Ihre Nachr. vom

unser Zeichen
We

unsere Nachr. vom

Datum
30.08.2018

Vollzug der Umsetzung der EU-Richtlinie Flora, Fauna, Habitat (FFH)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Waldbesitzerverband Brandenburg e.V. wendet sich an den Agrarausschuss des Landtags mit der Bitte, sich mit der Umsetzung der „EU-Richtlinie Natura 2000 Flora, Fauna, Habitat“ und hier speziell mit dem Vollzug der Erstellung sogenannter FFH-Managementpläne, kritisch zu befassen.

Nach Jahren intensiver Auseinandersetzung mit der obersten Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Umwelt müssen wir feststellen, dass sämtliche behördenseitigen Zusagen für mehr Transparenz und Vertrauensbildung gegenüber den betroffenen Flächeneigentümern bzw. Naturbewirtschaftern hohle Worte ohne Substanz geblieben sind.

Ministerium und LfU verweigern nachhaltig die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten im Vollzug der Erstellung der Managementpläne gegenüber den betroffenen Flächennutzern sowie deren Mitwirkungsrechte.

Im Ergebnis wird eine Maßnahmenplanung formuliert, die in ihrer Kleinteiligkeit von der Dynamik der Natur überholt wird und mangels ausreichender Sachkenntnis der beauftragten

Planungsbüros einen in sich konsistenten Zusammenhang zu den Schutzziele nicht erkennen lässt.

Einer mit nicht vorstellbar „heißer Nadel gestrickten“ und darum fachlich unzureichenden Datenerfassung von Lebensraumtypen und Arten steht ein strafbewehrtes Ordnungsrecht unter dem Stichwort „Verschlechterungsverbot“ gegenüber, das Flächennutzern kostenträchtige Verbotsverfügungen beschert dafür, dass sie im Sinne ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vorbildlich mit der Natur umgehen. Letztlich wendet sich die Brandenburgische Handhabung von Natura 2000 gegen den europäischen Gedanken, weil die elementarsten Grundsätze der Subsidiarität, sprich des Gesetzes des Standörtlichen, absichtlich missachtet werden.

Wir möchten in diesem Kontext ausdrücklich betonen, dass die bisherige verwaltungsseitige Umsetzung der EU-Richtlinie und der Managementplanung im Begriff ist, dem Naturschutz im Land Brandenburg schweren Schaden zuzufügen. Eigentlich war es der Wille des Gesetzgebers, mit der EU-Richtlinie, deren nationalstaatlicher Umsetzung und des daraus resultierenden Schutzgebietsnetz Natura 2000 einen professionellen und praxisorientierten Handlungsansatz vorzugeben. Dieser sollte insbesondere geeignet sein, das im Bundesland Brandenburg reichlich vorhandene „Tafelsilber“ einer wertvollen naturräumlichen Ausstattung mit den Naturnutzern und nicht gegen sie zu bewahren. Wir möchten daher ausdrücklich an Sie appellieren, sich als Gesetzgeber diesem Aspekt zu widmen, damit es uns gemeinsam gelingt, durch das FFH-System einen realen Mehrwert für unsere Kulturlandschaften entstehen zu lassen.

Nachdem auch die ausführliche Erörterung der zahlreichen Missstände und Defizite im Vollzug von Natura 2000 anlässlich einer Sitzung des Forstausschusses beim MLUL im Februar d. J. folgenlos bleibt, sieht unser Verband es an der Zeit, dass das Parlament sich mit der behördlichen Handhabung von Natura 2000 als einem nicht mehr beherrschbaren Bürokratiemonster befasst.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind in der Anlage die gravierendsten Mängel als Grundlage der Informationen an Sie aufgelistet. Unser Verband steht mit seinen Experten zu jedweder weiteren Erläuterung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage



Thomas Weber

Vorsitzender

83. FAS-Sitzung am 14.2.2018 – zu TOP 6 – Sachstand Umsetzung FFH-Richtlinie Mängelliste zum Vollzug der Umsetzung der FFH-Richtlinie

Rechtliche Aspekte

- *Kommunikation der Standarddatenbögen (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Eine solche findet nicht statt. Zwar werden sie auf der Internetseite des MLUL (eher versteckt) ausgewiesen. Sie werden in bestimmten Zeitabständen sogenannten aktualisiert, jedoch nur die aktuelle Version ist einsehbar.

Nicht akzeptabler Missstand, da für den Flächennutzer Änderungen in der Ausweisung von Lebensraumtypen (LRT) wie auch von Arten nicht nachvollziehbar sind.

Konsequenz: Willkürliche Ausweitung des strafbewehrten Verschlechterungsverbots. Nachträgliche Ausweisung von LRT bzw. Arten durch die EU-Richtlinie nicht gedeckt.

- *Sicherstellung umfassender und dauerhaft verfügbarer Information (Waldbesitzerverband Brandenburg e. V.)*

Sicherstellung einer umfassenden und dauerhaft verfügbaren Information über den Inhalt der Überplanung (Fläche, Lebensraumtyp, Art etc., Sicherung, Managementplanung ...)

Wer hält die Informationen vor? (Hoheitsförster?)

- *Qualität der FFH-Gebietsmeldung (Städte- und Gemeindebund)*

Unkenntnis, Ungenauigkeiten und Mängel bei der Ausweisung und Bekanntmachung der Gebiete vor gut 15 Jahren

- *eklatantes Beispiel einer ungerechtfertigten LRT-Ausweisung (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Im Zuge der Begutachtung einer neu erworbenen Waldfläche in einer FFH-Kulisse fällt einem Verbandsmitglied auf, dass auf Veranlassung der Naturschutzbehörde ohne wasserrechtliche Genehmigung Teilflächen angestaut wurden, wodurch der LRT „Hochstaudenfluren“ in den Standarddatenbogen aufgenommen wurde. Erst auf massiven Protest des Eigentümers hin nahm die Naturschutzbehörde den LRT wieder heraus.

- *Missbräuchliche Behebung „wissenschaftlicher Fehler“ (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Im Zuge des Erlasses der ErhZVO werden LRT konstruiert, um großflächig FFH-Gebietskulissen ausweiten zu können. Als Begründung dient das Instrument, die sogenannte Behebung wissenschaftlicher Fehler.

Beispiel: FFH-Gebiet Quitzöbler Dünengebiet wird um einen Badensee erweitert und durch geschickte Kommunikation gegenüber Flächennutzern verschleiert. Rücknahme der Gebietsausweitung erst nach massivem Protest der betroffenen und vorab nicht informierten Kommune.

- *LRT für betroffene Flächennutzer nicht identifizierbar (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Den ErhZVO liegen LRT und Arten gemäß aktualisierten Standarddatenbögen zugrunde. Den anhängenden Karten als Teil der VO lässt sich die räumliche Zuordnung von LRT auf der Fläche nicht entnehmen.

Damit ist der durch das Verschlechterungsverbot bewirkte Schutzzweck verfehlt, da ein nicht eindeutig identifiziertes Schutzgut auch nicht geschützt werden kann.

- *ErhZVO werden nicht öffentlich ausgelegt (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Die Naturschutzabteilung im MLUL begründet den Verzicht auf öffentliche Auslegung, den Flächennutzern würden keine zusätzlichen Beschränkungen auferlegt.

Die Begründung der Naturschutzabteilung greift nicht:

a) Der Flächennutzer erfährt nur im Ausnahmefall vom Erlass einer ErhZVO. Ihm bleibt mithin die Überprüfung des Vorhandenseins der dokumentierten LRT verwehrt. So entstehen Schutzgebote, deren Schutzsubjekte oft nicht vorhanden sind.

b) Nachträglich in die Standarddatenbögen eingeführte LRT begründen – die ungeklärte Rechtmäßigkeit einstweilen beiseite gestellt – aus ihrem Schutzanspruch heraus eine weitere Ausdehnung der Beschränkungen.

Die Naturschutzabteilung verschickt die Entwürfe der ErhZVO an ausgewählte Verbände zur Begutachtung. Stellungnahmen unseres Verbandes (Familienbetriebe Land und Forst e. V.) sind nicht nur nicht berücksichtigt, sondern auch nicht beantwortet, sondern in Kraft gesetzt worden.

Art und Inhalt der Mitwirkung des Forstreferats des MLUL beim Zustandekommen der ErhZVO bedürfen einer intensiven Klärung.

- *uneinheitliche Auslegung des Verschlechterungsverbots (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Naturschutzabteilung des MLUL (Hr. Molkenbur) teilt schriftlich mit, das Verschlechterungsverbot betreffe nicht nur LRT sondern die Gesamtheit einer FFH-Gebietskulisse. Der Bitte um rechtliche Begründung wird nicht entsprochen. Der Abteilungsjurist im MLUL bezieht das Verschlechterungsverbot nur auf LRT. Das LfU teilt schriftlich mit, auch untergegangene LRT unterliegen dem Verschlechterungsverbot. Die Leitung des BR Elbtalau sieht den Schutzanspruch untergegangener LRT aufgrund verbliebener Begleitvegetation als weiterhin gültig an.

Mindestanspruch an eine Behörde müssten rechtssichere Auskünfte an den um Auskunft begehrenden Bürger sein. Die Naturschutzbehörden verletzen nicht nur ihre Informationspflichten, sondern konterkarieren insbesondere die Behauptung ihrer Kooperationsbereitschaft, mit der sie Vertrauen zum Bürger aufbauen wollen.

- *Aufteilung von FFH-Gebieten (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Durch Zufall erfährt der Verband von FFH-Gebietsaufteilungen in neue Kulissen. Weder erfolgte eine Mitteilung an die Öffentlichkeit noch wurde die Rechtsgrundlage für die Gebietsaufteilung geliefert. Auf Anfrage des Verbandes erfolgte die Zusicherung, Informationen bereitzustellen, was bis heute nicht geschehen ist.

- *Wirtschaftliche Folgen widerrechtlicher Anwendung des Verschlechterungsverbots (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Widerrechtliche Verbotsverfügung der uNB Potsdam-Mittelmark gegenüber einem Verbandsmitglied wegen angeblichen Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot im LRT Auenwald. Die forstfachlich lehrbuchmäßige Durchforstung eines Schwarzerlenbestandes wurde durch die uNB abgebrochen und kostet den Eigentümer einen knapp fünfstelligen Betrag für den Rechtsstreit.

Die uNB unterbindet unter tätiger Mithilfe des LfU die Durchforstungskampagne. Dem Widerspruch gegen die Verbotsverfügung wird nach 7 (!) Monaten entsprochen mit abenteuerlichen aus der Feder des LfU stammenden Begründungen. Die Fortführung des Rechtsstreits wurde allein aus Kostengründen vom Eigentümer nicht weiterverfolgt.

Fazit: Weder in den uNB noch im LfU ist der erforderliche Sachverstand verfügbar, um mögliche Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot im Vollzug ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Tätigkeit zu erkennen. Ohne Koordination und Abstimmung mit den einschlägigen Fachbehörden sind Inhalt und Grenzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung in Schutzgebieten nicht zu beurteilen oder gar zu entscheiden.

Vollzug von FFH-Managementplänen zur Sicherung der Umsetzung der EU-Richtlinie

- *Verstöße gegen behördliche Informationspflichten (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Die mit der Koordination der FFH-Managementplanung beauftragten Naturschutzbehörden vollziehen nicht die gesetzlich normierten Informationspflichten gegenüber den Flächeneigentümern, deren künftige Einhaltung die Staatssekretärin, Frau Dr. Schilde, in 2016 öffentlich zugesagt hat.

Die Naturschutzabteilung im MLUL begründet die Nichtbeachtung der Informationspflichten mit folgenden Argumenten:

a) Anzuwenden sei § 6 BNatSchG, der das ungehinderte Betreten von Grundstücken durch Beauftragte der Naturschutzbehörden zulasse.

b) Die Organisation von Info-Veranstaltungen mit postalisch versandter Einladung, angesichts der Schwere der zu erwartenden Beschränkungen für die Flächennutzer u. a. von unserem Verband gefordert, sei zu kostenaufwendig, abgesehen von der Tatsache, dass die Behörden nicht über die entsprechenden Adressen verfügten.

Den Argumenten ist entgegenzuhalten, dass § 6 BNatSchG insoweit nicht greift, als er nur die bloße Wahrnehmung von Naturzuständen auf der Fläche regelt. § 25 Abs. 3 BbgNatSchAG schreibt unzweideutig die „rechtzeitige Ankündigung von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten“. Die Kartierungen stellen zweifellos vermessungsähnliche Arbeiten dar. Auch Bodenuntersuchungen sind nicht die Ausnahme sondern die Regel. Auf diesbezügliche Hinweise reagiert die Naturschutzabteilung mit konstantem Schweigen.

Das Kostenargument kann nicht gelten. Staatliche Organe haben sich Natura 2000 und eine jedes Maß vermissende Managementplanung ausgedacht. Dann müssen sie auch die erforderlichen Mittel bereitstellen, um einen gesetzeskonformen Vollzug sicherzustellen.

Die Naturschutzabteilung hält an ihrer Auffassung hartnäckig fest, wonach eine Eigentümerbeteiligung erst im Stadium des druckreifen Planungsentwurfs zu erfolgen hat.

- *Sicherstellung Informationspflicht (Waldbesitzerverband Brandenburg e. V.)*

Sicherstellung einer rechtzeitigen Benachrichtigung aller Grundstückseigentümer im Falle einer Überplanung.

Wann ist hier „rechtzeitig“?

Wer macht´s? (Hoheitsförster?)

- *Hilfsangebote fehlen (Waldbesitzerverband Brandenburg e. V.)*

Hinweise darüber, wo und bei wem man Rat und Hilfe nachfragen kann (Verbände, Kanzleien etc.)

Festlegung einer Zugriffsmöglichkeit bei offenen Problemfällen (es muss sichergestellt sein, dass Herr Molkenbur zusammen mit den Clearing-Partnern jederzeit in ein Verfahren eingreifen kann).

- *Informations- und Kommunikationsdefizite und Folgen (Städte- und Gemeindebund)*

- Informationsdefizit und Rechtsunsicherheit

- schlechter Kommunikationsfluss je nach Zuständigkeit (im Biosphärenreservat besser)

- Hinweise und Einwände werden regelmäßig „weggewogen“

- *geändertes Informationsformat (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Seit kurzem werden Info-Veranstaltungen angeboten, organisiert vom Naturschutzfonds bzw. von den Verwaltungen der Großschutzgebiete.

Es handelt sich nicht um fachspezifische Informationen für betroffene Flächennutzer sondern für eine wie immer definierte Allgemeinheit. Insoweit erfolgen keine verwertbaren Hinweise auf den konkreten Vollzug der FFH-Managementplanung. Ein in sich konsistentes System, nachdem durch die Behörden eingeladen wird, ist nicht ersichtlich. Unser Verband erhält per Mail bestimmte Einladungen. Über befreundete Verbände werden wir von Einladungen in Kenntnis gesetzt, die dort ankommen. Unabhängig von geänderten Informationsformaten sprechen die Naturschutzbehörden gegenüber Beschwerde führenden Bürgern weiterhin mit gespaltener Zunge. Das LfU sieht gegenüber Flächeneigentümern im BR Schorfheide-Chorin seine Informationspflicht durch die Einrichtung regionaler Arbeitsgruppen als erfüllt an, obwohl von deren Zustandekommen Eigentümer weder etwas wussten noch gar eingeladen waren.

- *Inhalte von FFH-Managementplänen (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Obwohl sich der Begriff der Entwicklungsziele in der EU-Richtlinie nicht findet und demgemäß bei der Ausweisung eines LRT auf sein Vorhandensein abzuheben ist, werden nach wie vor LRT in die Planung eingebaut, wenn ein angebliches Potential für einen LRT unterstellt wird.

Das Vorgehen der Planer ist durch die EU-Richtlinie nicht gedeckt und muss deshalb sofort eingestellt werden.

- *Abgrenzung (Städte- und Gemeindebund)*

Unterschiedliche Grenzziehung in ErhZV – Geoportal – Managementplanung – wurde im Verfahren behoben

- *untergegangene LRT (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Naturschutzbehörden beharren im Verbund mit den die Planung ausführenden Beratungsbüros auf dem Fortbestand eines im Standarddatenbogen dokumentierten LRT. Im Bereich des BR Elbtalauere verlangen die Planer, der Eigentümer müsse bei untergegangenen LRT für Ersatz sorgen, die BR-Leitung sieht den Staat in der Pflicht. Das Meinungschaos muss schleunigst beendet werden.

Im konkreten Fall des Untergangs eines Eichen-LRT durch Eichenprozessionsspinner und Sturmkalamität besteht die BR-Leitung auf der Wiederbegründung mit Eiche/Hainbuche, weil die „Begleitflora des LRT noch vorhanden“ sei. Abgesehen davon, dass wegen der spätblühenden Traubenkirsche ein Aufwuchs nicht gelingen könnte, sprengt der wirtschaftliche Verlust eines Hainbuchenbestandes jegliche Grenzen der Zumutbarkeit. Der international renommierte Forstökonom Prof. Dr. Möhring, Universität Göttingen, hat Verlust-Referenzwerte zwischen Varianten ordnungsgemäßer Forstwirtschaft und Naturschutzforderungen ermittelt. Bei einem mittleren Verlustreferenzwert von 400 Euro/Jahr und ha würde sich der Gesamtverlust über die Umtriebszeit von unterstellten 100 Jahren, ausgedrückt im Barwert mit einem fortüblichen Zinssatz von 1,5 %, auf ca. 20.000 Euro belaufen. Gegebenenfalls müssen Zumutbarkeit des Verlustes bzw. Entschädigungsanspruch gerichtlich geklärt werden. Denn es geht nicht mehr nur um die Kompensation durch Entschädigung sondern um den Tatbestand der Enteignung. Mit der im GG Art. 14 Abs.2 gebotenen Sozialpflichtigkeit hat der beschriebene Wertverlust nichts mehr zu tun.

- *Widerspruch bezüglich unterschiedlicher Schutzziele (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Die Erfüllung einzelner art- oder flächenbezogener Schutzziele ist zumeist nicht kompatibel mit anderen Schutzziele. Am deutlichsten zeigt sich dies momentan an verschiedenen Arten (z.B. Biber, Kormoran, Wolf), deren Schutz zur Zerstörung weitgehender ebenfalls geschützter LRT führt. So trägt der Schutz des Bibers gerade im forstlichen Kontext nicht selten dazu bei, dass entlang von Gewässern ganze Wald-LRT auf weiter Fläche in Frage gestellt werden.

- *Überfrachtung der Managementpläne (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Die Pläne sind nicht lesbar, Textteil ist mit dem Kartenmaterial nicht abgestimmt. Vergleichbar zum Vorgehen beim Erlass der ErhZVO werden neue LRT ausgewiesen, die sich mit wissenschaftlichen Fehlern keineswegs begründen lassen. LRT sind in ihrer Belegenheit auf der Fläche nicht erkenn- und identifizierbar.

Kommentar des LfU gegenüber einem Eigentümer: Mangelnde Lesbarkeit sei vor dem Hintergrund der Komplexität der Planung hinzunehmen (!).

Der aufgeblähte Umfang der Managementpläne mit bis zu 400 Seiten ist in jeder Weise untragbar.

- *Eigeninitiative von Flächennutzern wird bestraft (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Generiert der Flächennutzer durch seine Bewirtschaftung einen naturschutzfachlichen Mehrwert, wird er durch entsprechende Unterschützstellung bestraft.

Der Flächennutzer wird jegliche Naturdynamik unterbinden, wenn sie droht, die Optionen seiner Bewirtschaftung einzuschränken bzw. sie zu untersagen und damit eine enteignungsgleiche Wirkung auszulösen. Dieser systemimmanente Widerspruch im krankhaft kleinteiligen Vollzug von Natura 2000 kann und muss durch die Verwaltung beseitigt werden.

- *Ehrenamtliche oder freiwillige Leistungen und Erfahrungen (Städte- und Gemeindebund)*

Es wurde nicht auf ehrenamtliche oder freiwillige Leistungen oder Erfahrungen gesetzt, stattdessen werden dogmatische Vorschriften festgesetzt (Abweichung nicht möglich).

- *Artenschutz und Regionalentwicklung (Städte- und Gemeindebund)*

- MP berücksichtigt nur theoretischen Artenschutz – die nachhaltige Regionalentwicklung findet keine Berücksichtigung
- Schaden des Artenschutzes durch Tourismus wird nur schlagwortartig abgebildet und nicht nachgewiesen
- Zusammenspiel von Natur und Mensch/Wirtschaft findet keine Berücksichtigung

- *Hinweise auf Fördermöglichkeiten (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

In Managementplänen wie auch in der Broschüre „FFH-Managementplanung – Fragen und Antworten“ wird auf diverse Fördermöglichkeiten zum Ausgleich von Ertragsverlusten aufgrund von Beschränkungen durch den Naturschutz hingewiesen.

Diesbezügliche Hinweise sind irreführend, da sie den tatsächlichen Wertverlust nicht abbilden. Entweder handelt es sich um Einmalförderung und/oder befristete Mehrfachzahlungen, die aber in keinem Fall zeitkongruent zur Umtriebszeit eines Bestandes ist. Im Übrigen beziehen sich die erwähnten Förderleistungen auf die Landwirtschaft.

- *Ausgleichsmaßnahmen (Städte- und Gemeindebund)*

Unklarheiten hinsichtlich der Möglichkeit Ausgleichsmaßnahmen in FFF-Gebieten durchzuführen

- *Verbindlichkeit der Managementplanung (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Behördenseits wird darauf verwiesen, dass die Managementplanung eine Angebotsplanung sei, von welcher der Flächennutzer nicht betroffen sei, Sie binde lediglich die Naturschutzverwaltung und sei durch dritte Behörden zu „berücksichtigen und zu beachten“ (siehe auch vorerwähnte Broschüre S. 28).

Das Kapitel in der Broschüre soll beschwichtigen, seine Aussagen halten dem realen Vollzug durch die Naturschutzbehörden nicht stand. Zwar sei man auf Freiwilligkeit ausgerichtet und würde auf Verwaltungsmaßnahmen zur Sicherung von Schutzgütern nur zurückgreifen, wenn sich im Einzelfall keine Einigung erzielen lasse. Warum wird dann im Bereich des Naturparks Uckermärkische Seen das scharfe Schwert einer NSG-Ausweisung gezückt, obwohl noch nicht einmal ein Managementplan vorliegt?

Die Broschüre bedarf insgesamt der vollständigen Überarbeitung. Ihr Inhalt ist über weite Teile irreführend, enthält in erheblichem Umfang Falschbehauptungen und stimmt mit der Realität des Vollzugs der Managementplanung nicht überein.

- *Wirtschaftliche Einschränkungen (Städte- und Gemeindebund)*

Bewirtschaftungseinschränkungen auf Landwirtschaftsflächen, Waldflächen bzw. Gewässern (Angler) teilweise ohne genauere Differenzierung oder begründete Zielstellung.

- *Qualität der FFH-Managementplanung (Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.)*

Ein wesentliches Defizit in der Qualität der Managementplanung besteht in dem Verzicht auf sachkundiges Personal, das die Planung durchführt. Für keinen der Bereiche Forst, Land- und Fischereiwirtschaft sind Fachleute in die Planung involviert.

- *Übergabe FFH-Kartierung und -planung in FFH-Waldgebieten an Forstbehörden (Bundesverband Freiberuflicher Forstsachverständiger e. V.)*

Übergabe der Verantwortlichkeit für die FFH-Kartierung und Planung in den FFH-Waldgebieten an die Forstbehörden. Ausschreibung und Kontrolle der Kartierung und Planung läuft über die Forstbehörde (s. Modell Mecklenburg-Vorpommern)

- *Qualität Ausschreibung Kartierungen und Planungen (Bundesverband Freiberuflicher Forstsachverständiger e. V.)*

In die Leistungsbeschreibung der Ausschreibungsunterlagen für die Kartierung und Planung ist zwingend festzulegen, dass durch den Kartierer Kontakt mit jedem Waldbesitzer aufgenommen werden muss und die Ergebnisse der Kartierung und der Planung für die LRT mit jedem Waldbesitzer persönlich abzustimmen und zu protokollieren sind, also das umzusetzen, was in der Forsteinrichtung längst Standard ist.

- *Kommunale Planungen (Städte- und Gemeindebund)*

Kommunale und interkommunale Planungen müssen berücksichtigt werden

- *Wald- und Wirtschaftswege (Städte- und Gemeindebund)*

Waldwege haben teilweise Erschließungsfunktionen für Siedlungen und müssten diese auch weiterhin wahrnehmen können.

Pflege und Unterhaltung von Wald- und Wirtschaftswegen werden erschwert, da in FFH-Gebieten langwierige gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung einzuholen ist



Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V., Pfarrgartenweg 2, 14542 Werder OT Töplitz

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft (A9)
Alter Markt 1
14467 Potsdam

vorab per E-Mail: ausschussalul@landtag.brandenburg.de

Vollzug FFH-Managementplanung im Land Brandenburg

Werder (Havel), den 31.08.2018

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

dem Beispiel anderer Landnutzerverbände folgend, bittet auch der Landesfischereiverband aus gegebenem Anlass darum, dass sich der Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft mit der Umsetzung von Natura 2000 und hier speziell mit der Vorgehensweise bei der Erstellung der Managementpläne für die FFH-Gebiete im Land Brandenburg beschäftigt.

Sinn und Zweck des europäischen Projektes Natura 2000 ist ein Netzwerk von Schutzgebieten, mit dem der Erhalt von Tier- und Pflanzenarten sowie so genannten Lebensraumtypen gesichert werden soll. Eine Vielzahl jener Arten wird durch die Bewirtschaftung der Kulturlandschaft begünstigt und viele Lebensraumtypen sind das Produkt menschlicher Tätigkeit in der Landschaft, die ohne menschliches Zutun verloren gehen würden. Schon aus dieser simplen Tatsache ergibt sich der Zwang, in den Managementplänen die Belange jener Bewirtschafter einzubeziehen und ggf. notwendige Eingriffe in die Bewirtschaftung zu minimieren bzw. in ihren betriebswirtschaftlichen Auswirkungen zu kompensieren. Anderenfalls droht der Rückzug der Bewirtschafter, welcher selbstredend Schutzziele in Gefahr bringt. Deshalb ist es zwingend notwendig, Einschränkungen nicht wie bisher dogmatisch vorzugeben, sondern sie vom tatsächlichen Erhaltungszustand der jeweiligen Zielart bzw. Lebensraumtyp abhängig zu machen und nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn sie erforderlich sind. Zugleich haben dann eine Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen für die Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter und deren finanzieller Ausgleich zu erfolgen.

Daneben ergeben sich in der Fläche vielfach naturschutzfachliche Zielkonflikte, wenn Schutzmaßnahmen oder ein unterlassenes Bestandsmanagement zugunsten von bestimmten Arten dazu führen, dass andere Arten bzw. Lebensraumtypen beeinträchtigt werden. Diese Zielkonflikte werden in der Managementplanung bislang unzureichend adressiert bzw. erst durch festgesetzte Maßnahmen ausgelöst. Im Zuge der Erstellung von Managementplänen erleben wir zudem immer wieder, dass es beauftragten Planungsbüros und auch den mit der Koordination beauftragten Mitarbeitern der Naturschutzverwaltung bzw. der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg vielfach am nötigen Fachwissen in Bezug auf die

Geschäftssitz
Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V.
Pfarrgartenweg 2
14542 Werder OT Töplitz

Telefon: 033202-700795
Telefax: 033202-700290
Handy: 0152/22693042
Internet: www.lfvb.org
E-Mail: info@lfvb.org

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische
Sparkasse BLZ 160 500 00
Konto: 3 522 006 827
Betriebs-Nr.: 0 207 555 5

Wechselwirkungen zwischen Bewirtschaftungsformen und zu schützenden Arten bzw. Lebensraumtypen fehlt. Gleiches gilt für fachliche Zwänge der Bewirtschaftung, deren Missachtung neben den Bewirtschaftern auch die eigentlichen Schutzziele trifft.

Auf der Basis vom zum Teil veralteten Bestandsdaten wurden und werden in den Managementplänen aus einem vorgegebenen Katalog oft unverhältnismäßige Maßnahmen ausgewählt und festgeschrieben, die nicht nur faktisch enteignungsgleiche Tatbestände darstellen. Wie bereits dargestellt, sind viele dieser Maßnahmen auch aus Sicht des Naturschutzes selbst kontraproduktiv und werden mittel- bis langfristig zu Verschlechterungen von Erhaltungszuständen in den Schutzgebieten führen. Solche Verschlechterungen zu verhindern ist jedoch die ureigene Aufgabe der Managementplanung.

In der Praxis erleben wir zudem ein sich in Kleinigkeiten und unwichtigen Details verlierendes Vorgehen der an der Managementplanung beteiligten Institutionen. Statt sich entsprechend der Vorgaben der FFH-Richtlinie auf die im Standarddatenbogen eines jeweiligen Gebietes ursprünglich aufgeführten und nach Brüssel gemeldeten Zielarten und Lebensraumtypen zu beschränken, werden viele weitere Arten und Lebensraumtypen kartiert, Erhaltungszustände eingeschätzt und Maßnahmen festgeschrieben. An verschiedenen Stellen werden sogar Standarddatenbögen nachträglich ergänzt und damit weitere Schutzziele festgesetzt.

So ist es für uns z. B. absolut nicht nachvollziehbar, wenn ausgerechnet der Biber durch den jüngst erfolgten Nachtrag im Standarddatenbogen zum Schutzziel eines FFH-Gebietes erhoben wird, das im Wesentlichen aus den Flächen einer Karpfenteichwirtschaft besteht. Dabei werden nicht nur die inzwischen hinlänglich bekannten Konflikte zwischen Teichbewirtschaftung und Biber ignoriert. Managementmaßnahmen gegen den Biber in einem ihm durch seine Auflistung im Standarddatenbogen gewidmeten Schutzgebiet zu ergreifen, unterliegt selbstredend einer weit strengeren Prüfung und zieht Kompensationspflichten nach sich, was angesichts der Biberbestände im Land geradezu widersinnig ist.

Die Konsequenz aus dem geschilderten Vorgehen, welches wir bei Bedarf mit weiteren, konkreten Beispielen untersetzen, ist eine wachsende Frustration bei den betroffenen Bewirtschaftern und Eigentümern. Dieser Frust geht längst nicht mehr nur zu Lasten der Akzeptanz von Natura 2000. Inzwischen leidet auch das Bild der Europäischen Union selbst unter dem Eindruck, ohnmächtig einem stur agierenden Verwaltungsapparat ausgeliefert zu sein.

Wir bitten den Ausschuss vor diesem Hintergrund, sich mit der gegenwärtigen Umsetzung der FFH-Managementplanung zu befassen und sie zu hinterfragen. Im Ergebnis erwarten wir klare politische Vorgaben an die Verwaltung, sich bei der Umsetzung der FFH-Managementplanung ausschließlich auf die sich tatsächlich aus den europarechtlichen Verpflichtungen ergebenden Aufgaben zu konzentrieren, resultierende naturschutzfachliche Zielkonflikte klar zu benennen, die Beeinträchtigungen des Eigentums bzw. der Bewirtschaftung auf das erforderliche Maß zu beschränken und eine Benachteiligung der Eigentümer/Bewirtschaftler von Flächen innerhalb der Natura 2000-Gebiete durch einen angemessenen finanziellen Ausgleich zu verhindern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Gernot Schmidt
Präsident

Geschäftssitz
Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V.
Pfarrgartenweg 2
14542 Werder OT Töplitz

Telefon: 033202-700795
Telefax: 033202-700290
Handy: 0152/22693042
Internet: www.lfvb.org
E-Mail: info@lfvb.org

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische
Sparkasse BLZ 160 500 00
Konto: 3 522 006 827
Betriebs-Nr.: 0 207 555 5



Hauptgeschäftsstelle

LANDESANGLERVERBAND BRANDENBURG e.V.
Hauptgeschäftsstelle
Zum Elsbruch 1 14558 Nuthetal/ OT Saarmund

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft (A9)

Alter Markt 1
14467 Potsdam

(vorab via E-Mail: ausschusslul@landtag.brandenburg.de)

Tel.: Sekretariat
033200 52 39 16
Präsident
033200 52 39 17
Hauptgeschäftsführer
033200 52 39 20
Bereich Gewässerwirtschaft
033200 52 39 11 Herr Thiel
033200 52 39 12 Herr Leopold
Bereich Finanzen
033200 52 39 14 Frau Massar
033200 52 39 15 Frau Weichenhan
033200 52 39 25 Frau Thiede
Bereich Öffentlichkeitsarbeit/ Sport
033200 52 39 13 Herr Stenzel
Fax: 033200 52 39 18

Saarmund, 30. Aug. 2018

Vollzug der Umsetzung der EU-Richtlinie Flora, Fauna, Habitat (FFH)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

anders als andere Landnutzer sind wir Angler nur selten in der komfortablen Situation, auf eigenen Flächen wirtschaften und unserer Passion nachgehen zu können.

Der Landesanglerverband Brandenburg bewirtschaftet die Gewässer überwiegend auf der Grundlage von Fischereipachtverträgen.

In diesem Zusammenhang ist das Land Brandenburg als größter Gewässereigentümer und Verpächter von Fischereirechten im Land unser wichtigster Partner.

Soweit, so gut.

Leider ist man zur Zeit bei naturschutzfachlichen Entscheidungsträgern auf Landesebene der Meinung, der Anglerverband müsse gezwungen werden, auf privatrechtlicher Ebene durchzusetzen, was sich einige Naturschützer im Übereifer ausgedacht haben und die zuständigen Behörden nun nicht durchsetzen können.

Anstatt sich in den Fischereipachtverträgen auf die allgemein anerkannten Regeln der guten fachlichen Praxis in der Binnenfischerei zu beziehen, versucht man mit unsinnigen und in der Praxis teilweise undurchführbaren Vorschriften den Fischereipächtern die Verantwortung für alle möglichen fischereifremden Belange aufzubürden.

So zum Beispiel will das Land neuerdings von den Fischereipächtern wieder Fangstatistiken verlangen und zwar nicht nur für Netz- und Reusenfänge, sondern auch für die Fänge der Angler.

Dieser Vorgang ist einigermaßen bemerkenswert, weil doch gerade diese Berichtspflicht über fischereiliche Fänge vor wenigen Jahren im Zuge der Entbürokratisierung durch den Landtag abgeschafft wurde.

Im Übrigen und das ist besonders pikant, stehen die zuständigen Fachbehörden bis heute auf dem Standpunkt, dass die Führung von Fangstatistiken durch die Angler eine reine Privatangelegenheit des Anglerverbandes ist, mit der Konsequenz, dass die staatliche Fischereiaufsicht nicht verpflichtet ist, zu kontrollieren, ob die Fangbelege geführt werden.

Ein weiteres Beispiel:

Nach dem Willen der Naturschutzfachabteilung sollen die Fischereipächter künftig alle Besitzmaßnahmen, die sie im Rahmen ihrer gesetzlich verankerten Hegepflicht durchführen, 5 Tage vorher beim zuständigen Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung anzeigen.

Abgesehen davon, dass das aus rein organisatorischen Gründen oft gar nicht möglich ist, fragt man sich ernsthaft, welchen Sinn eine solche Festlegung haben soll!

Soll das hoffnungslos überlastete Fischereireferat des LELF jetzt auch noch Mitarbeiter abstellen, die draußen am Gewässer aufpassen, dass die Fischereipächter auch alles richtig machen?

Wenn man dazu noch weiß, dass alle Fischereipächter im Land Brandenburg über einen entsprechenden Hochschulabschluss oder die Qualifikation als Berufsfischer verfügen, jedoch bei den Mitarbeitern der Fachbehörden der Schwerpunkt ihrer Ausbildung im Verwaltungsrecht angesiedelt ist, fragt man sich ernsthaft, wie will man hier fachliche konfliktarme Kontrollen organisieren?

Aber damit nicht genug:

Künftig soll sich der Landesanglerverband, wenn er vom Land Fischereirechte pachten will, auch noch dazu verpflichten, jeden Angler hinsichtlich der bestehenden naturschutzrechtlichen Vorschriften und Einschränkungen persönlich zu belehren!

Als Verband informieren wir unsere Mitglieder in geeigneter Weise über unsere Website und unsere Verbandszeitschrift.

Jeden einzelnen Angler persönlich anzusprechen ist uns bei einer Mitgliederzahl von mehr als 81.000 schlicht nicht möglich.

Außerdem sind unsere Angelfreunde ja nicht die einzigen Menschen, die sich an und auf den Gewässern aufhalten.

Man fragt sich, angesichts solcher Forderungen, wer wohl die ganzen Spaziergänger, Pilzsucher, Badenden, Radfahrer, Kanufahrer, Taucher und sonstigen Gemeingebraucher persönlich belehrt.

Im Übrigen aber, und das möchte ich hier ausdrücklich betonen, erachten wir es auch nicht als unsere Aufgabe, innerhalb unserer Mitgliedschaft um Verständnis für kaum nachvollziehbare naturschutzbedingte Verbote und Einschränkungen zu werben.

Das möchten bitte Diejenigen tun, die sich solche Bestimmungen, die für eine Mehrheit der ländlichen Bevölkerung nach wie vor nicht akzeptabel sind, ausgedacht haben!

Ich möchte nun noch einige Bemerkungen machen zu einem weiteren Thema, das uns seit Jahren beschäftigt.

Es geht um die Umsetzung der EU-Richtlinie Natura 2000 Flora, Fauna, Habitat und der Erstellung der entsprechenden FFH-Managementpläne.

Nach Jahren intensiver Diskussion mit der obersten Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Umwelt müssen wir feststellen, dass sämtliche behördenseitigen Zusagen für mehr Transparenz und Vertrauensbildung sowohl gegenüber den betroffenen Flächeneigentümern als auch gegenüber Naturnutzern auf der Strecke geblieben sind.

Ministerium und LfU verweigern beständig die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten im Vollzug der Erstellung der Managementpläne gegenüber den betroffenen Flächennutzern sowie deren Mitwirkungsrechte.

Im Ergebnis wird eine Maßnahmeplanung formuliert, die in ihrer Kleinteiligkeit von der Dynamik der Natur überholt wird und mangels ausreichender Sachkenntnis der beauftragten Planungsbüros einen in sich konsistenten Zusammenhang zu den Schutzziele nicht erkennen lässt.

Einer fachlich völlig unzureichenden Datenerfassung von Lebensraumtypen und Arten steht ein strafbewehrtes Ordnungsrecht gegenüber, das Flächennutzern kostenträchtige Verbotserfügungen beschert, dafür, dass sie im Sinne ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vorbildlich mit der Natur umgehen.

Aus Sicht der Angelfischerei und der fischereilichen Gewässerbewirtschaftung haben sich folgende Problemschwerpunkte herauskristallisiert:

1.) Forderungen und Auflagen, die Eingriffe in das Fischereirecht beinhalten, u. a. in Bezug auf die Verpflichtung und Befugnis zur Hege (§ 3 Abs. 2 BbgFischG), wie z. B.:

- Verbot von Fischbesatz, sowohl generell als auch in Bezug auf einzelne Arten (u.a. Aal und Karpfen).
- Verbot, Kormorane zu vergrämen, auch wenn dies sonst zulässig wäre.
- Verbot der Rohrwerbung.
- Auflagen, Gewässer der „natürlichen Sukzession“ zu überlassen, auch wenn das Regelwerk zur Erhaltung des Biotoptyps ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

Ein konkretes Beispiel für diese Problematik:

Ein im Eigentum des Landesanglerverbandes befindlicher See in der Uckermark (Kuhsee, Gramzow) wurde seitens des LUA bzw. LfU dem Biotoptyp 3150 „natürliche eutrophe Seen“ zugeordnet. Für diese hat das LfU selbst folgende Grundsätze für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen formuliert: „Erhaltung der Gewässer in ihrer Hydrologie und Trophie durch angepasste Nutzungen, ggf. Renaturierung hypertrophierter Gewässer durch Entschlammung und Entzug nährstoffreichen Tiefenwassers...“ Im Zuge der FFH-Managementplanung fanden diese Vorgaben allerdings keine Berücksichtigung, sondern es wurde gefordert, das Gewässer der natürlichen Sukzession zu überlassen.

2.) Forderungen, die Eingriffe in das Aneignungsrecht der Fischereiausübungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 BbgFischG) beinhalten und die fachliche und ökonomische Entscheidungsfreiheit der Bewirtschafter einschränken, z.B.:

- Forderungen, alle Karpfen und eventuell vorhandene pflanzenfressende Cypriniden abzufischen.
- Forderungen, Massenbestände an minderwüchsigen Cypriniden zu reduzieren – die dann, weil sie nicht marktfähig sind, vom Bewirtschafter kostenpflichtig entsorgt werden müssen.
- Forderungen, den Bestand an Raubfischen zu reduzieren um das Aufkommen an Amphibien zu begünstigen.

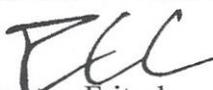
3.) Biber und Fischotter werden weiterhin als im Bestand gefährdete „störungsempfindliche Tierarten“ ausgegeben, obwohl sie das definitiv nicht (mehr) sind. Daraus resultieren unsinnige Forderungen bzw. Festlegungen wie z.B.:

- Auflagen, Reusen und andere Fanggeräte so einzusetzen, dass ein Einschwimmen von Bibern und Ottern ausgeschlossen ist.
- Verbote, bestimmte Gewässerstrecken zu begehen und bestimmte Uferbereiche zu betreten.
- Auflagen, von Otter- und Biberbehausungen einen Mindestabstand von (i.d.R.) 50 m einzuhalten.

Das Wirken der Angler hat wesentlich zur naturnahen Erhaltung vieler Brandenburger Gewässer beigetragen, die heute als besonders schützenswert angesehen werden. Gerade das Zusammenspiel von Nutzen und Schützen hat tausende Mitglieder unseres Verbandes dazu veranlasst, in mehr als 360.000 freiwilligen, unentgeltlichen Arbeitsstunden jährlich ihren Beitrag für die Erhaltung artenreicher gesunder Fischbestände in naturnahen Gewässern zu leisten.

Sie stellen sich die Frage, warum müssen jetzt fragwürdige Zielvorgaben und kaum nachvollziehbare Einschränkungen erduldet werden?

Mit freundlichen Grüßen



Gunter Fritsch

Präsident des Landesanglerverbandes Brandenburg